



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 10/20. Mai 2005

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Schulwesen

Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“ an der Staatlichen Berufsschule Kelheim, Außenstelle Mainburg

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf „Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin“ Hütten- und Halbzeugindustrie

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg

Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Landesentwicklung und Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der GSF – Forschungszentrale für die Umwelt und Gesundheit GmbH, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR DEN RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENTFELDBRUCK

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck

Vom 10. November 2003 (Verbandssatzung)

Aufgrund von Art. 19, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, FN BayRS 2020-6-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck folgende Satzung:

§ 1

§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassungen:

- (2) Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Landsberg/Lech.
- (3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Starnberg.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 6. Dezember 2003 in Kraft.

Fürstentfeldbruck, den 20. Dezember 2004
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstentfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 49

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Vom 21. April 2005

Der Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See erlässt aufgrund des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – folgende Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung vom 4. Dezember 2001 (OBABl Nr. 28, S. 284) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 334 €.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung von 117 €.“

2. § 8 erhält folgende Fassung:

„Die monatlichen Entschädigungen werden mit den Löhnen und Gehältern der Bediensteten des Verbandes ausbezahlt, die übrigen Entschädigungen am Ende des jeweiligen Jahres.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Starnberg, 21. April 2005

Zweckverband zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung in den Gemeinden rund um den Starnberger See

Heinrich Frey

Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABl 2005, S. 49

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“ an der Staatlichen Berufsschule Kelheim, Außenstelle Mainburg

Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern vom 17. März 2005, Gz.: 540-5204/607-145

1. An der staatlichen Berufsschule Kelheim, Außenstelle Mainburg, Ebrantshäuser Str. 2, 84048 Mainburg, wird für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“ ab dem Schuljahr 2005/06 ein Fachsprengel gebildet, der das Land Bayern sowie die Jahrgangsstufen 10 mit 12 umfasst.

2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS von 3. Januar 2005 Nr. VII. 3-5 O 9220-1-7.132 511) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.

3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die zum Besuch einer anderen Berufsschule berechtigen.

4. Schüler, die im Schuljahr 2005/06 die Jahrgangsstufe 11 oder 12 besuchen, können ihre Schulpflicht an der bisher besuchten Schule beenden.

5. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 17. März 2005

Regierung von Niederbayern

Dr. Walter Zitzelsberger

Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 50

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin Hütten- und Halbzeugindustrie

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 19. April 2005 Gz. 530.2 - 5204-24/04

Mit Schreiben vom 14. Juli 2004 hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regierungen gebeten, in ausgewählten Ausbildungsberufen mit geringen Schülerzahlen Fachsprengel zu bilden. Nach Durchführung des entsprechenden Anhörungsverfahrens erlässt die Regierung von

Mittelfranken auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) folgende Bekanntmachung:

1. Für den Ausbildungsberuf Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin Hütten- und Halbzeugindustrie wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 an der

Staatlichen Berufsschule Weißenburg

Römerbrunnenweg 8

91781 Weißenburg i. Bay.

ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern erstreckt (Landesfachsprengel).

2. Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Ansbach, 19. April 2005

Regierung von Mittelfranken

Grunwald

Regierungsvizepräsident

OBABl 2005, S. 50

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

Vom 27. April 2005 540.2-5103-BGL-2/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 10. Mai 1979 (RABl OB S. 126), zuletzt geändert durch die Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 12. Juli 2002 (OBABl S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
10.	Volksschule Piding-Anger (Grund- und Hauptschule)
	Das Gebiet der Gemeinde Piding.
	Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:
	Das Gebiet der Gemeinde Anger.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2005 in Kraft:

München, 27. April 2005

Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm

Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 50

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg**Vom 29. April 2005 540.2-5103-EBE-3/04**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 23. Mai 1979 (RABl OB S. 139), zuletzt geändert durch die Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 11. Juni 2004 (OBABl S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
2.	Volksschule Aßling (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Aßling. Dazu das Gebiet der Gemeinde Emmering ohne die Gemeindeteile Garsbichl und Heumoos; dazu die Gemeindeteile Anger, Heimgarten, Hinteraschau und Kleinaschau der Gemeinde Frauenneuharting. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das restliche Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Lettenberg und Zell.

2. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
3.	Volksschule Ebersberg (Grund- und Hauptschule) Das Gebiet der Stadt Ebersberg ohne die Stadtteile Aepfelkam, Altmannsberg, Au, Bärmühle, Dieding, Englmeng, Halbing, Haselbach, Kumpfmühle, Langwied, Mailing, Motzenberg, Neuhausen, Oberlaufing, Oberndorf, Pötting, Pollmoos, Rinding, Ruhensdorf, Schrankenschneider, Sigersdorf, Traxl, Unterlaufing, Weiding und Westerdorf. Dazu die gemeindefreien Gebiete Anzinger Forst, Ebersberger Forst und Eglhartinger Forst zwischen Staatsstraße 2080 (Mitte) und Gemeindeverbindungsstraße Ebersberg-Anzing. Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das restliche Gebiet der Stadt Ebersberg ohne Stadtteil Pötting. Dazu für die Jahrgangsstufen 7 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Steinhöring.

3. § 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
5.	Volksschule Frauenneuharting (Grundschule)

Das Gebiet der Gemeinde Frauenneuharting ohne die Gemeindeteile Anger, Heimgarten, Hinteraschau, Kleinaschau, Lettenberg und Zell.

Dazu die Stadtteile Aepfelkam, Altmannsberg, Au, Bärmühle, Dieding, Englmeng, Halbing, Haselbach, Kumpfmühle, Langwied, Mailing, Motzenberg, Neuhausen, Oberlaufing, Oberndorf, Pötting, Pollmoos, Rinding, Ruhensdorf, Schrankenschneider, Sigersdorf, Traxl, Unterlaufing, Weiding und Westerdorf.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

München, 29. April 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 51

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg**Vom 27. April 2005 540.2-5103-EBE-4/04**

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtet S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 23. Mai 1979 (RABl OB S. 139), zuletzt geändert durch die Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Ebersberg vom 29. April 2005 (OBABl S. 49), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
17.	Volksschule Zorneding (Grundschule) Das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

2. § 1 Nr. 16 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
16.d.	Volksschule Vaterstetten, an der Gluckstraße (Grund- und Hauptschule) Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4: Der Gemeindeteil Vaterstetten der Gemeinde Vaterstetten östlich der unter Nr. 16 Buchst. c) beschriebenen Linie und der Gemeindeteil Baldham der Gemeinde Vaterstetten nördlich der unter Nr. 16 Buchst. b) beschriebenen Linie. Für die Jahrgangsstufen 5 bis 9: Das Gebiet der Gemeinde Vaterstetten; dazu das Gebiet der Gemeinde Zorneding.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

München, 27. April 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABL 2005, S. 51

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding

Vom 27. April 2005 540.2-5103-ED-1/05

Auf Grund von Art. 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 20. Mai 1992 (RABl OB S. 108), zuletzt geändert durch die Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Erding vom 06. Mai 2004 (OBABL S. 74), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 19 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
19.b)	Volksschule Moosen (Vils) in Taufkirchen (Vils) (Grundschule) Das unter Nr. 19 Buchst. a) ausgenommene Gebiet der Gemeinde Taufkirchen (Vils).

2. § 1 Nr. 19 Buchst. c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
19.c)	Volksschule Taufkirchen (Vils) (Hauptschule) Das Gebiet der Gemeinde Taufkirchen (Vils); dazu die Gemeindeteile Köhl und Windham der Gemeinde Bockhorn; dazu das Gebiet der Gemeinden Hohenpolding, Inning a. Holz, Kirchberg und Steinkirchen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

München, 27. April 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABL 2005, S. 52

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gentechnikgesetz; Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage der GSF – Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen

Bekanntmachung vom 25. April 2005 Az. 821-8763.8.727/1

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der GSF – Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit GmbH, Ingolstädter Landstr. 1, 85764 Oberschleißheim, wurde auf Antrag die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Anlage am Institut für Molekulare Virologie, Gebäude 35, Bauteil 5.37, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen, mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 7. April 2005, Az. 821-8763.8.727/1, genehmigt.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um

- die Konstruktion von cDNA-Genbanken von Kaposi-Sarkom-Zelllinien und Hautfibroblasten,
- die Regulation der HIV-Replikation in humanen Zellkulturen,
- die Herstellung gentechnisch veränderter MVA-Viren (modifiziertes Vaccinia Virus Ankara),
- die konstitutive Expression von CD4 in menschlichen Zelllinien,
- die Immunisierung von Säugern mit rekombinantem MVA und rekombinantem SFV,
- die Vermehrung des SIV-Volllängenkons pJ5 del T-KS (SIV-mac32H) in E. coli,
- die Konstruktion von pSG5 Plasmiden zur Expression und Charakterisierung von retroviralen Genen und dem humanen CD4-Gen in eukaryotischen Zellen und Säugern,
- die modulierte tRNA lys3 als Hemmstoff der Replikation von HIV,
- die zielgerichtete Expression therapeutischer Gene in HIV-1 infizierten Zellen mittels retroviraler Vektoren,
- die Identifizierung von zellulären modulierenden Faktoren der Rev-abhängigen Expression von HIV-1-Strukturproteinen in HIV-1-infizierten Astrozyten, Fibroblasten, Monozyten, Lymphozyten und HeLa-Zellen,
- die Untersuchung der HIV-1-Produktion in Astrozyten und
- die stabile Integration und Expression von HIV-1 Regulationsgenen und zellulären Modulatorgenen der HIV-Expression in Astrozyten mittels transientem 3-Plasmidsystem.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Wasser-, Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Nieder-

schrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 3. Juni 2005 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4323, während der üblichen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens angefordert werden.

München, 25. April 2005
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2005, S. 52

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Carl Link / Deutscher Kommunal-Verlag, Kronach

Ecker/Schenk u. a., **Kommunalabgaben in Bayern**; Systematische Darstellung. 28. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2005, 96 S., 41 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (904 S. im Ordner) 92 €.

Peters, **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**; Gesetzliche Grundlagen mit Erläuterungen – Verträge, Satzungsmuster, Fallbeispiele. 37. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 31. Dezember 2004, 78 S., 34,60 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1046 S. im Ordner) 104 €.

Bleicher/Bunzel u. a., **Baurecht** – Bauplanungsrecht: BauGB-Raumordnung-Baunutzungsverordnung; Ergänzbares Vorschriftensammlung mit Kommentar. 92. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2005, 76 S., 28,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1266 S. im Ordner) 57 €.

Pascher, **Berufliches Schulwesen in Bayern**; Ergänzbares Rechtssammlung mit Erläuterungen. 115. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2005, 96 S., 32 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1638 S. in 2 Ordnern) 104 €.

OBABl 2005, S. 53

Dalichau/Grüner, **Arbeitsförderung – SGB III**; Kommentar. 38. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2005, 254 S., 92 €.

Dalichau/Grüner, **Gesundheitsstrukturgesetz**; Kommentar zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung. 110. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2004, 286 S., 103 €.

111. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2005, 244 S., 88 €.

Lundt/Schiwy, **Gesundheitsrecht**; Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. 223. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Dezember 2004, 188 S., 78 €.

Dalichau/Grüner/Müller-Alten, **Pflegeversicherung – SGB XI**; Kommentar. 107. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2005, 242 S., 88 €.

OBABl 2005, S. 53

WEKA Media, Kissing

Kühs (Hg.), **Anforderungen an Arbeitsstätten**. 129. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7000 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 198 €.

Sietz (Hg.), **Der Umweltschutzbeauftragte**. 13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 690 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Butterbrodt/Bentlage, **UMS – Umweltmanagementsysteme**. 12. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (670 S. im Ordner + CD-ROM) 148 €.

Richter (Hg.), **Richtiger Umgang mit Abfällen**. 33. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1800 S. in 2 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

Schröder, **Das neue Wasserrecht für die betriebliche Praxis**. 112. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2005. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 7600 S. in 5 Ordnern + CD-ROM) 148 €.

OBABl 2005, S. 53

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

Schiwy, **Pflanzenschutzrecht**; Kommentar zum Pflanzenschutzgesetz und Rechtssammlung mit internationalen Bestimmungen (fr. Deutsches Pflanzenschutzrecht). 75. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: 1. Januar 2005, 228 S., 94 €.

